

**12. Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Sassendorf
vom 10.10.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 617) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10. 1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW S. 155) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW S. 1470) in der zurzeit geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW S. 559ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW S.560) in der zurzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Bad Sassendorf vom 23.09.2021 hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 09.10.2025 die folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bad Sassendorf beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt:
 - a) für nicht vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagte Benutzer:
3,34 € je m³ Schmutzwasser,
 - b) für vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagte Benutzer:
2,18 € je m³ Schmutzwasser.

§ 2

§ 4 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- (10) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,60 €.

§ 3

§ 5 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

- (10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt:
 - a) für nicht vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagte Benutzer:
0,73 € je m² Niederschlagswasser,
 - b) für vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben veranlagte Benutzer:
0,83 € je m² Niederschlagswasser.

§ 5

§ 29 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

gez. Dahlhoff
Bürgermeister

gez. Held
Schriftführerin